Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

8. Januar 2020

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2939

Alle Abg

Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus durch die Bundesförderrichtlinie und die entsprechenden Richtlinien der Länder – erste Novelle der Förderrichtlinie vom 3. Juli 2018
hier: Abschluss der angepassten Verwaltungsvereinbarung

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage: Entwurf der überarbeiteten Verwaltungsvereinbarung nebst Anlagen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, lieber Herr Kuper,

gemäß Abschnitt II. Ziffern 1 und 3 der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich anbei den Entwurf der überarbeiteten Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus durch die Bundesförderrichtlinie und die entsprechenden Richtlinien der Länder – erste Novelle der Förderrichtlinie vom 3. Juli 2018.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat am 22. Oktober 2015 die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ bekanntgemacht. Nahezu alle Bundesländer haben Förderprogramme zur Kofinanzierung des Bundesprogramms aufgelegt. Nordrhein-Westfalen hat ebenfalls mit der Richtlinie des Landes zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ die Voraussetzung zur Kofinanzierung des Bundesprogramms geschaffen.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708, 709 bis Haltestelle Poststraße

13 Bundesländer (inklusive NRW) haben im Jahr 2017 mit dem Bund eine Vereinbarung abgeschlossen, um doppelten Verwaltungsaufwand zu vermeiden, und um die einheitliche administrative Abwicklung der Förderverfahren zu gewährleisten.

Aufgrund der Novelle des Breitbandförderprogramms des Bundes vom 3. Juli 2018, wurde die Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ ebenfalls überarbeitet. Die Richtlinie ist mit dem Finanzministerium, dem Innenministerium und dem Landesrechnungshof abgestimmt. Durch die Richtlinienänderungen werden die Verfahren für die Antragstellung deutlich schneller und effizienter.

Die Überarbeitung der Bundes- und Landesrichtlinien hat eine dementsprechende Anpassung der Verwaltungsvereinbarung zur Folge. Diese angepasste Verwaltungsvereinbarung, soll – analog zur Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahr 2017 – doppelten Verwaltungsaufwand vermeiden und die einheitliche Abwicklung der Förderverfahren sicherstellen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt durch den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung bestehen nicht. Die Verwaltungsvereinbarung regelt ausschließlich verfahrenstechnische Fragen. Hoheitliche Belange werden nicht berührt.

Als Anlage ist der Entwurf der überarbeiteten Verwaltungsvereinbarung nebst den dazugehörenden Anlagen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus durch die Bundesförderrichtlinie und die entsprechenden Richtlinien der Länder

– überarbeitete Version im Hinblick auf die überarbeitete 1. Novelle der Förderrichtlinie vom 03.07.2018 –

Zur Regelung der Kooperation zwischen Bund und Ländern bei der Förderung des Breitbandausbaus in Deutschland vereinbaren der Bund und die Länder

Baden-Württemberg,
Freistaat Bayern,
Land Berlin,
Brandenburg,
Hessen,
Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz,
Saarland,
Freistaat Sachsen,
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein,
Freistaat Thüringen

folgende Maßnahmen der Zusammenarbeit im Rahmen der Förderrichtlinie des Bundes und der jeweiligen Förderrichtlinien der Länder und schließen hierzu folgende Vereinbarung:

Grundlage für die schrittweise Ausgestaltung der digitalen Gesellschaft sind leistungsfähige Breitbandnetze, die allen Bürgern, Unternehmen und wichtigen öffentlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen müssen. Um den Ausbau eben dieser Netze voranzutreiben, hat die Bundesregierung das Ziel eines flächendeckenden Gigabit-Netzes bis zum Jahr 2025 festgelegt.

Neben dem eigenwirtschaftlichen Ausbau der TK-Unternehmen leistet der Bund im Rahmen seines Förderprogrammes zum Breitbandausbau („Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ – vom 22.10.2015, 1. Novelle vom 03.07.2018) in unterversorgten Gebieten einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels. Auch die Länder haben Förderprogramme zum Ausbau des schnellen Internets aufgelegt. Darüber hinaus unterstützen sie mit eigenständigen Programmen (siehe Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvereinbarung) die durch das Breitbandförderprogramm des Bundes geförderten Projekte (im Weiteren: Förderprogramme der Länder). Da die Förderprogramme der Länder mit dem Bundesprogramm sowohl in Förderziel und Zuwendungszweck als auch bei den zuwendungsfähigen Ausgaben weitestgehend übereinstimmen, sind die wesentlichen Prüfungen, die im Bundesprogramm vorgenommen werden, auch für die Zuwendungsverfahren der Länder relevant. Dies erfordert eine weitest gehende Abstimmung in den Grundzügen der jeweiligen Zuwendungsverfahren. Die Zuwendungsempfänger sollten nicht widersprechenden Nebenbestimmungen und Prüfergebnissen ausgesetzt sein.
Um doppelten Verwaltungsaufwand zu vermeiden und einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten, stellen der Bund und die Länder daher Einvernehmen wie folgt her:

Der Bund bzw. die von ihm mit der Abwicklung des Förderverfahrens beauftragte Stelle prüft die nachfolgend aufgeführten Verfahrensschritte und stellt der zuständigen Landesbehörde die Ergebnisse seiner Prüfung nach Abschluss der jeweiligen Prüfung zur Verfügung. Die Länder legen – entsprechend ihrer Förderprogramme – die Prüfergebnisse des Bundes unter Berücksichtigung spezifischer Landesbestimmungen ihren Förderentscheidungen zu Grunde.

1. Antragsverfahren

Der Bund stellt das jeweils von ihm verwendete Prüfraster zur Verfügung (vergl. Anlage 2). Der Antrag gem. Nummer 3.1 und 3.2 VV-BHO zu § 44, der jeweilige Bewilligungsbescheid gemäß Nummer 4 VV-BHO zu § 44 und die darin enthaltenen Nebenbestimmungen gemäß Nummer 5 VV-BHO zu § 44 bzw. der Ablehnungsbescheid dokumentieren das Ergebnis der Prüfung. Vor dem Erlass eines Ablehnungsschreibens ist dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, seinen Antrag zurückzunehmen.

Das Prüfraster umfasst folgende Punkte:

Die Antragsunterlagen werden auf Vollständigkeit und Einhaltung der Formvorschriften geprüft.

Gegenstand der Prüfung ist die formale Einhaltung der Vorgaben aus der Bundesförderrichtlinie (Gebietszuschnitt nach 8-wöchigem Markterkundungsverfahren, Projektbeschreibung, Bagatellgrenze, geschätzte Fördersumme, vorzeitiger Maßnahmebeginn etc.) sowie der beihilferechtlichen Vorgaben aus der NGA-Rahmenregelung und der materiellen Vorgaben aus der Bundesförderrichtlinie und dem jeweiligen Förderaufruf.

Die Erklärung des Antragstellers, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist, wird im Hinblick auf Schlüssigkeit überprüft.

Ferner wird geprüft, ob ein Eigenanteil in Höhe von 10 % verbleibt und ob die zeitlichen Vorgaben der Bundesförderrichtlinie eingehalten werden.

Nach vorläufiger Bewilligung seitens des Bundes unter der Bedingung, spätestens 6 Monate nach Erhalt der Zusicherung das Auswahlverfahren einzuleiten und nach Durchführung des Auswahlverfahrens hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde die aufgrund und infolge des Auswahlverfahrens konkretisierten Unterlagen zum Projektgebiet, zum Netzplan sowie zur Finanzierung und Auszahlung (Meilensteinplanung) zur Prüfung vorzulegen. Ebenso wird die Einhaltung der Nebenbestimmungen aus dem (vorläufigen) Bewilligungsbescheid überprüft. Es erfolgt sodann eine erneute Überprüfung auf Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Plausibilität sowie auf Einhaltung der Vorgaben der Bundesförderrichtlinie und NGA-Rahmenregelung. Gegebenenfalls erfolgt eine Anpassung im Rahmen der für die Auszahlung der Mittel verbindlichen endgültigen Bewilligung.

Für den Fall der Ablehnung bzw. Nichtbewilligung eines Antrags auf Förderung gibt der Bund den Ländern die Gründe zur Kenntnis.

2. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt in der Regel anhand der vom Zuwendungsempfänger festgelegten Meilensteinplanung (Zahlungsplan) und den tatsächlich angefallenen Ausgaben und Einnahmen. Gegenstand der Prüfungen für die Mittelanforderung ist die Überprüfung des ordnungsgemäßen Verfahrens, insb. hinsichtlich des Baufortschrittes und der Bezahlung der entsprechenden Rechnung(en).

Der Schwerpunkt der Prüfung liegt dabei insbesondere in der Überprüfung der Erreichung des festgelegten Meilensteins (Baufortschritt) im Einklang mit den Vorgaben aus den Nebenbestimmungen.

Der Bund gibt den Ländern dabei für jeden Förderfall folgende Unterlagen zur Kenntnis:

- den Antrag auf Auszahlung mit den diese begründenden Unterlagen
- den Auszahlungsvermerk der Kasse / Zahlungsmitteilung

Der Bund stellt den Bundesländern das Ergebnis der ggfs. erfolgten Zwischennachweisprüfung auf Verlangen im Einzelfall nach Abschluss der Prüfung zur Verfügung.

3. Verwendungsnachweise

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt eine Überprüfung und Bewertung des vorzulegenden Sachberichtes. Die Prüfung soll u.a. anhand folgender Punkte erfolgen:

- Darstellung des gesamten Bauprozesses von Beginn bis zum Abschluss des Projekts inklusive einer vollständigen Fotodokumentation (pro Bauabschnitt),
- georeferenzierte Dokumentation der geschaffenen und bestehenden (mitgenutzten) Infrastruktur,
- Inbetriebnahme- bzw. Abnahmeprotokoll,
- Darstellung der aufgetretenen Probleme und Verzögerungen, Abweichungen vom Meilensteinplan sowie Begründungen für das Vorgenannte,

um die Erfüllung bzw. das Erreichen der Förderziele im Einklang mit den der Bewilligung zugrundeliegenden Angaben (tatsächlich geschaffene Infrastruktur sowie die Anzahl der für die Versorgung vorbereiteten Teilnehmer und erzielte Bandbreiten) zu kontrollieren.

Der einzureichende zahlenmäßige Nachweis, d.h. eine vollständige Übersicht aller an die Auftragnehmer getätigten Zahlungen inklusive aller Rechnungs- und Zahlungsbelege, wird stichprobenartig im Hinblick auf die Förderfähigkeit überprüft.

Der Bund stellt den Ländern nach Abschluss der Prüfung auf Anfrage eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises und des Prüfvermerks zur Verfügung. Wenn Verstöße gegen die Zweckbindung festgestellt werden, ist das Land unverzüglich zu informieren und das Ergebnis zu übermitteln.

4. Änderung der Bemessungsgrundlage

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist erfolgt eine Prüfung, ob sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag).

Der Bund stellt den Ländern auf Verlangen im Einzelfall nach Abschluss dieser Prüfung sein Prüfergebnis zur Verfügung. Im Fall der Verringerung der Bemessungsgrundlage ist das Land unverzüglich zu informieren und das Ergebnis zu übermitteln.

5. Rückforderung

Soweit sich infolge der Prüfungen nach Maßgabe der Punkte 3 und 4 der Bundesanteil verringert, ergeht ein Rückforderungsbescheid. Rückforderungsbescheide werden vom Bund unverzüglich an die Länder übersandt und alle zur Rückforderung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.
Der Bund gibt den Ländern für jeden Förderfall folgende Unterlagen zur Kenntnis:

- der Bescheid über die Rückforderung der Zuwendung oder eines Teils davon

- der die Rückforderung begründende Bescheid der Bewilligungsbehörde (Nummer 8 VV-BHO zu § 44)
- den im Rahmen der Prüfung einer Rückforderung erstellten Prüfvermerk
- die Höhe der Rückforderung sowie der erhobenen Zinsen (Nummer 8.5 VV-BHO zu § 44), im Falle der Nichterhebung von Zinsen auch die Gründe dafür (Nummer 8.6 VV-BHO zu § 44)
- im Falle der Feststellung eines Anspruchs auf Rückforderung, ohne dass dieser geltend gemacht wird, die Gründe für den Verzicht auf die Rückforderung.

6. Einsichtsrechte der Länder

Über das Online-Portal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) werden den Ländern Einsichtsrechte in die jeweiligen Antragsunterlagen der aus ihrem Bundesland stammenden Anträge zur Bundesförderung gewährt.

Die Unterlagen des Bundes, die im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden, werden in das Online-Portal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) eingestellt.

7. Mitwirkungspflichten der Länder

Die Länder stellen ihre von dieser Verwaltungsvereinbarung im Zusammenhang mit dem Bundesförderprogramm betroffenen Verwaltungsakte unaufgefordert der Bewilligungsbehörde des Bundes zur Verfügung. Werden Prüfungen seitens eines Landes eigenständig in Bezug auf eine Landesförderrichtlinie vorgenommen, gibt das Land dem Bund die Ergebnisse seiner Prüfung zur Kenntnis. Soweit eine Förderung aus Landesmitteln oder Mitteln der Gemeinschaftsaufgaben in den Gebietskörperschaften erfolgt und die betroffenen Projektgebiete ganz oder teilweise mit dem Projektgebiet identisch sind, für welches eine Förderung nach dem Bundesförderprogramm beantragt ist, stellen die Länder dem Bund ihre Verwaltungsakte unaufgefordert zur Verfügung. Änderungen sind dem Bund unverzüglich mitzuteilen. Die Anforderungen der Länder an den Bund werden gleichermaßen durch die Länder bezogen auf ihre betroffenen Programme gegenüber dem Bund erfüllt. Die Unterlagen der Länder werden über das Online-Portal des Bundes (www.breitbandausschreibungen.de) zur Verfügung gestellt.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch das jeweilige Land und den Bund in Kraft.

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch
das Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur

im Auftrag

Norbert Schuldt
Referatsleiter DG 11
(Breitbandförderung/Gigabitinvestitionsfonds)

Berlin, den

Land

vertreten durch
[bitte ausfüllen]

Liste der Förderprogramme der Länder

Bundesland	Förderprogramm
Baden-Württemberg	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zur Mitfinanzierung der Förderung aus der Richtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland durch das Land Baden-Württemberg (VwV Breitbandmitfinanzierung) (26.04.2016 i. d. F. v. 07.07.2017)
Bayern	Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund im Freistaat Bayern (Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie – KofBbR) (21.04.2016 i.d.F.v. 20.09.2018)
Berlin	Bisher kein finanzielles Breitband- Förderprogramm vorhanden und absehbar keine entsprechende finanzielle Fördermaßnahme geplant
Brandenburg	Programmverträge über die Förderung des Breitbandausbaus - Teilfinanzierung des Landes Brandenburg zur Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22.10.2015
Hessen	Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen vom 08.08.2016 i.d.F. vom
Mecklenburg-Vorpommern	Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus in Mecklenburg-Vorpommern (Breitbandförderrichtlinie - BrbFöRL M-V) (20.07.2016)
Niedersachsen	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der Digitalen Dividende II (RL Breitbandausbau NI) (16.03.2016)
	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume (Richtlinie Breitbandversorgung) (ELER und GAK) (15.12.2015 i. d. F. v. 12.06.2017)
	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (RL Breitbandförderung – Gewerbegebiete) (20.11.2015 i. d. F. v. 08.08.2017)
Nordrhein-Westfalen	Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" (29.02.2016)
Rheinland-Pfalz	Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen (11.11.2015)
Sachsen	Richtlinie Digitale Offensive Sachsen (09.12.2017)

Sachsen-Anhalt	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Next Generation Access-Breitbandausbaus in Sachsen-Anhalt (NGA-RL LSA) vom 27. 10. 2015
Schleswig-Holstein	Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins (Breitbandrichtline) (30.05.2017 i. d. F. v. 17.07.2018) Richtlinie über die Kofinanzierung der Breitbandförderung durch den Bund in Schleswig-Holstein -Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie- (24.04.2017)
Thüringen	Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) (30.09.2017 i. d. F. v. 19.07.2018)

Anlage 2

Betreiber-/WiLü-Modell
Vollständigkeit

Antrag "vorläufiger Bescheid"	VZM beantragt
Vorzeitiger Maßnahmebeginn	Prüftabelle / Stellungnahme (Vermerk) / Anschreiben
	Rückzug des Antrags auf VZM
	Nachfrage Begründung / Frist
	Zulassung / Ablehnung versendet an Antragsteller / Datum
Prüfung vorläufiger Finanzplan	
Prüfung Stellungnahme des Landes	
Prüfung NGA	
Anzahl der beteiligten Kommunen	
Investitionskosten (korrigiert)	
Wirtschaftlichkeits-/Deckungslücke (maximal in Höhe der Investitionsausgaben)	
Eigenmittel	
Anteil Eigenmittel an D-Lücke	
Kofinanzierung Land (ELER, EFRE, GAK, GRW und sonstige)	
Anteil Land an D-Lücke	
Beantragte Zuwendung	
Fördersatz Bund	
Anteil Bund an Deckungslücke	
FTTB	
Anzahl der Anschlüsse	
FTTH	
Anzahl der Anschlüsse	
LTE	
Anzahl der Anschlüsse	
Andere	
Anzahl der Anschlüsse	
Anzahl der Teilnehmer	
Gigabit	
Institutionelle Nachfrager Gesamt	
Anzahl der Schulen	
Anzahl der Krankenhäuser	
"geplanter" Beginn des Projektes	
"geplante" Fertigstellung des Projektes	

Antrag "endgültiger Bescheid"
Prüfung endgültiger Finanzierungsplan
Prüfung Netzpläne
Nachforderungsfrist
Prüfung Stellungnahme des Landes zur KoFi
Investitionskosten
Betriebskosten (gesamt - korrigiert)
Laufzeit (Kosten/Einnahmen)
Gesamtkosten (korrigiert)
Einnahmen Kunden
Einnahmen Vorleistung
Einnahmen Pacht
Einnahmen (gesamt)
Anzahl Verteiler/Verzweiger (neu)
Kosten Verteiler/Verzweiger (neu)
Anzahl Verteiler/Verzweiger (Bestand)
Kosten Verteiler/Verzweiger (Bestand)
km Glasfaser

Kosten lfd. m
Km Leerrohr
Kosten pro lfd m
Mitverlegung km
Ersparnis in km und in Euro (gesamt)
Mitverlegung wodurch
Mitnutzung
Ersparnis in km und in Euro (gesamt)
Mitnutzung wodurch
Innovative/alternative Verlegemethoden
Anzahl Masten
Kosten pro Mast
Anbindung Schule Technologie
Anzahl andere institutionelle Nachfrager
Projektbeschreibung
Beginn des Projektes
Fertigstellung des Projektes
Mittelabfluss und Meilensteinplanung
Gesamtmittelabfluss
Zweckbindungsfrist